

Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dahme–Notte“ und „Nuthe“

Aufgrund §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) in Verbindung mit § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50), alle Gesetze in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 14.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Ludwigsfelde ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95 S.14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen mit den Ortsteilen Kerzendorf, Löwenbruch, Genshagen, Wietstock und Groß Schulzendorf gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme–Notte“ und mit den Ortsteilen Gröben, Mietgendorf, Schiaß, Jütchendorf, Siethen und Ahrensdorf gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:

- a) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Dahme-Notte" vom 16. Dezember 1995, Amtlicher Anzeiger Nr. 45, S. 978 vom 25. Oktober 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Juli 2001, Amtlicher Anzeiger Nr. 14, S. 633 vom 03. April 2002.
- b) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ vom 21. Oktober 1992, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 102 vom 22. Dezember 1992, S. 2359, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Januar 1997, Amtlicher Anzeiger 1997 Nr. 12, S. 255.

Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzungen der Wasser- und Bodenverbände den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Umlagentatbestand

(1) Die Stadt Ludwigsfelde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an die Wasser- und Bodenverbände „Dahme–Notte“ und „Nuthe“ für die Gewässerunterhaltung zu leistenden Beiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke umgelegt werden, einschließlich der bei der Stadt daraus entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlagepflicht entsteht am 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

§ 3 Umlagenschuldner

(1) Umlagenschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Absatz 2 Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Stadtgebiet ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlagenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Umlagenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Umlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter abgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2.

§ 5 Umlagensatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je Quadratmeter der nach § 4 Satz 1 ermittelten Grundstücksfläche

a) im Kalenderjahr 2006 im Verbandsgebiet

I. Wasser- und Bodenverband „Dahme–Notte“ 7,03 €/ha, das entspricht 0,00070 €/m²

II. Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ 8,39 €/ha, das entspricht 0,00084 €/m²

b) im Kalenderjahr 2007 im Verbandsgebiet

I. Wasser- und Bodenverband „Dahme–Notte“ 7,05 €/ha, das entspricht 0,00070 €/m²

II. Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ 8,41 €/ha, das entspricht 0,00084 €/m²

c) im Kalenderjahr 2008 im Verbandsgebiet

I. Wasser- und Bodenverband „Dahme–Notte“ 6,90 €/ha, das entspricht 0,00069 €/m²

II. Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ 8,26 €/ha, das entspricht 0,00083 €/m²

§ 6 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Umlage kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Die Satzung vom 30.01.2007 tritt außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 20.07.2009

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister